



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für Online Dienstleistungen basierend auf ADSL und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Online-ADSL)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkunden gelten ab 13. Juli 2010. Die AGB Online-ADSL vom 16. Juli 2007 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

### Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die Telekom Austria (siehe § 5) erbringt die Onlinedienstleistungen basierend auf ADSL und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

(2) Direkt zwischen der Telekom Austria und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) Die Telekom Austria schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Telekom Austria diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) werden vor Aufnahme des Dienstes in geeigneter Form, etwa:

- durch Auflegen bei den Kundendienststellen der Telekom Austria,
- durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder
- durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) kundgemacht.

(2) Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt die Telekom Austria dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.



## **Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

§ 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung in geeigneter Weise gemäß § 2 Abs. 1 dieser AGB seitens der Telekom Austria wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die Telekom Austria bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden. Die Telekom Austria wird gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 dem Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form mitteilen.

(2) Hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden gilt § 1 Abs. 3 dieser AGB sinngemäß.

(3) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(4) Änderungen der Vertragsinhalte, die nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen den Kunden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, den Vertrag kostenlos zu kündigen. Die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Bei Anpassungen von Entgelten insbesondere gemäß einem vereinbarten Index ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.

## **Übernahme des Vertrages (Einzelrechtsnachfolge)**

§ 4. (1) Telekom Austria ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Telekom Austria ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

## **Vertragsparteien**

§ 5. (1) Vertragsparteien sind die Telekom Austria, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905, und der Kunde. Kunde der Telekom Austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekannt zugeben. Gibt der Kunde der Telekom Austria eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.



(3) Die Telekom Austria ist jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die

Telekom Austria bei deren Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.

(4) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(5) Der Kunde ist weiters verpflichtet:

1. für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für den Dienst und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller technischen Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung des Anschlusses und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb erforderlich sind, einverstanden ist und, falls der Kunde Untermieter ist, die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen,

2. der Telekom Austria die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu halten,

3. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,

4. der Telekom Austria vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsschädliche (z. B. asbesthaltige Materialien) aufmerksam zu machen,

5. der Telekom Austria für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Miet- oder Kaufgegenstand spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

6. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereitzustellen,

7. die überlassenen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,

8. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der Telekom Austria nur von der Telekom Austria ausführen zu lassen,

9. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der Telekom Austria während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.



### **Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)**

§ 6. In das Vertragsverhältnis kann anstelle des bisherigen Kunden ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der Telekom Austria wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. Der neue Kunde hat die Telekom Austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Telekom Austria bestehende Rückstände bekannt. Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Telekom Austria schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit der Telekom Austria als Solidarschuldner.

### **Leistungsumfang, Rücktritt vom Vertrag**

§ 7. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der der Telekom Austria zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist die Telekom Austria mit der geschuldeten Leistung im Verzug – ausgenommen sind Leistungshindernisse insbesondere auf Grund von behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich die Telekom Austria zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt - so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Telekom Austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Telekom Austria zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

(4) Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen.



### **Nichterbringung der Leistung**

§ 8. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die Telekom Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftige Verzögerung zu beheben.

(2) Die Telekom Austria wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen ISP bzw. Kunden rechtzeitig im Vorhinein (beispielsweise durch eine entsprechende Bekanntgabe unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at)) informieren.

### **Entstörung**

§ 9. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden gleichgültig, ob sie der Kunde im Bereich der Internetdienstleistung seines Internet Service Providers (ISP) oder bei der Telekom Austria vermutet – zunächst bei seinem ISP zu melden. Nach Zuordnung der Störung zum jeweiligen Leistungserbringer ist dieser für die Behebung zuständig. Der Kunde hat dem jeweiligen Leistungserbringer die Entstörung umgehend zu ermöglichen wobei auf Verlangen des Leistungserbringers diesem der Zutritt zu den von ihm jeweils zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

(2) Liegt die Störung nachweislich im Verantwortungsbereich der Telekom Austria wird diese nach Erhalt der Störungsmeldung mit der Behebung der Störung innerhalb der Regelservicezeit ohne schuldhaftige Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftige Verzögerung beseitigen. Regelservicezeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen (ausgenommen Samstage, sowie am 24. und 31. Dezember). Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen, führt die Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Liste für Sonstige Dienstleistungen) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen werden wird.

(3) Wird die Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. Ebenfalls hat der Kunde die von der Telekom Austria erbrachten Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu bezahlen, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder zu einer anderen als der mit dem Kunden vereinbarten Zeit möglich ist (Liste für Sonstige Dienstleistungen).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

### **Haftung und Nutzung**

§ 10. (1) Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen - soweit nicht anderes vereinbart - nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Telekom Austria gestatten. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung oder die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte der für die Verrechnung zuständigen Stelle der Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Telekom Austria übermitteln.



(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der Telekom Austria, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat der Telekom Austria den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw, der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Der Kunde hat die ihm von der Telekom Austria überlassenen Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Der Anspruch des Kunden auf allfällige Serviceleistungen gegenüber der Telekom Austria besteht insbesondere dann nicht, wenn ein Defekt und/oder eine Störung der ihm von der Telekom Austria überlassenen Einrichtungen und/oder erbrachten Leistungen in ursächlichen Zusammenhang stehen

- dass an der Einrichtung Veränderungen oder Erweiterungen durchgeführt wurden oder
- dass die Einrichtung unsachgemäß behandelt wurde, oder
- dass beigefügte Gebrauchsanleitungen nicht beachtet wurden, oder
- dass die Einrichtung außerhalb der in den technischen Daten angegebenen Bereiche für Temperatur, Luftqualität und Luftfeuchtigkeit betrieben wurde, oder
- dass eine Wartung oder Reparatur durch andere als von Telekom Austria autorisierte Dienstleistungsanbieter oder sonstige Dritte vorgenommen wurden, oder
- mit einer Vertragsverletzung des Kunden, oder
- mit höherer Gewalt, wie insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag

(5) Die Telekom Austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, unterbrechungslosen Zugang zu den angebotenen Diensten, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie verlorengegangene oder veränderte Daten - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 7.000 EUR gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 7.000.000 EUR beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Telekom Austria von Ansprüchen Dritter freizuhalten und sie schad- und klaglos zu halten, falls die Telekom Austria wegen des Verhaltens des Kunden im Verkehr oder der vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalte und Daten in Anspruch genommen wird.

(7) Die Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.



## Code

§ 11. (1) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheimzuhalten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die Telekom Austria vorgenommen werden kann - die Telekom Austria unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

(2) Werden Leistungen der Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes bei der Telekom Austria.

(3) Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Kunden oder durch Weitergabe seitens des Kunden an Dritte entstehen, haftet dieser.

## Zahlungsbedingungen

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der jeweiligen Leistung jeweils gültigen Entgeltbestimmungen der Telekom Austria.

(2) Von Telekom Austria dem Kunden in Rechnung gestellte Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von Telekom Austria im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. Werden Entgelte in monatlichen Beträgen verrechnet, so hat der Kunde ein volles monatliches Entgelt für den Monat zu bezahlen, in welchem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt oder endet. Falls der Kunde das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung berechtigt auflöst, ist der monatliche Pauschalbetrag vom Kunden jedoch nur anteilmäßig zu bezahlen; für Berechnungszwecke wird der Monat mit dreißig Tagen festgelegt.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 360 EUR erreicht.

(4) Die Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer und der Verrechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto und spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zur Gutschrift in Auftrag gegeben werden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von 2,50 EUR zu verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v. H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(5) Die Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden Verrechnungsmerkmale (z.B. eine einheitliche Kundennummer) für alle Leistungen der Telekom Austria im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg, hat der Kunde bei der Zahlung das Verrechnungsmerkmal und die Rechnungsnummer anzugeben, damit seine Zahlung zugeordnet werden kann.



(6) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Telekom Austria und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis zu 15 EUR nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Telekom Austria bekannt zugebendes Konto überwiesen.

(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz.

### **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden**

§ 13. (1) Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche der Telekom Austria aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der Telekom Austria aufzurechnen.

(2) Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die Telekom Austria zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Telekom Austria stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

### **Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

§ 14. (1) Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.



## **Inkasso**

§ 15. (1) Entgeltforderungen anderer Anbieter (ISP) von Leistungen im Bereich der Telekommunikation, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der Telekom Austria vorgeschrieben werden, stehen Entgeltforderungen der Telekom Austria gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei der Telekom Austria einzubringen.

(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Derartige Entgeltforderungen werden in der dem Kunden zugehenden Rechnung als solche, unter Angabe des anderen Anbieters, dargestellt. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der Telekom Austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der Telekom Austria.

## **Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

§ 16. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der für die Verrechnung zuständigen Stelle der Telekom Austria schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Liegt kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vor, gelten nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der Telekom Austria mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

## **Anschaltung von Übertragungswegen und Telekommunikationsendeinrichtungen**

§ 17. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 18 dieser AGB anzuwenden ist – an den überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingung anschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen, welche mit dem von der Telekom Austria überlassenen Anschluss verbunden sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Telekommunikationsanlagen, welche an den von der Telekom Austria überlassenen Anschluss angeschaltet sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.



(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Anschaltung ein Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

### **Anschaltung von Endgeräten**

§ 18. (1) Der Kunde darf an einem überlassenen Anschluss (Netzabschlusspunkt) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlussstyp geeignet sind.

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

### **Datenschutz, Verwendung von Daten**

§ 19. (1) Die Telekom Austria verwendet Stamm-, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 bis 6 TKG 2003 sowie andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen

(2) Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Verkehrsdaten werden - vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen - binnen sechs Wochen nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten nach Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen gelöscht.

(3) Die Telekom Austria ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. Die Telekom Austria ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht der Telekom Austria zuzurechnen ist.

### **Einstellung der Leistung**

§ 20. (1) Die Telekom Austria ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 8 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise einzustellen (Sperrung), wenn

1. der Kunde gegenüber der Telekom Austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,



2. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
3. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt,
4. der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde ,
5. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren bevorsteht oder die Eröffnung beantragt wurde, ein Exekutionsverfahren bevorsteht oder anhängig ist, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist, und Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde.
6. der Kunde trotz Aufforderung seitens der Telekom Austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt,
7. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

(2) Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Telekom Austria - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

## Kündigung

§ 21. (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden oder Telekom Austria zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von der Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

(2) Die Kündigung oder fristlose Auflösung betreffend der Überlassung eines herkömmlichen Telefonanschlusses (POTS) oder ISDN – Basisanschlusses der Telekom Austria bewirkt auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses ADSL Zugangsleistung innerhalb derselben Frist. Die Beendigung über die Zuverfügungstellung der Internetdienstleistung über ADSL des Kunden mit dem ISP oder der Telekom Austria als ISP bewirkt - außer für den Fall des Providerwechsels – auch eine Beendigung der Vereinbarung betreffend ADSL Zugangsleistung mit Telekom Austria. Umgekehrt bewirkt die Beendigung der Vereinbarung ADSL Zugangsleistung mit Telekom Austria auch eine Beendigung der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen über ADSL mit dem ISP oder der Telekom Austria als ISP. Im Falle der Ausübung eines gesetzlich zwingenden Rücktrittsrechtes des Kunden betreffend der Internetdienstleistung über ADSL oder ADSL Zugangsleistung entfällt binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist auch die jeweils andere Leistung. Davon unberührt bleibt jedenfalls die Vereinbarung betreffend der



Überlassung eines herkömmlichen Telefonanschlusses (POTS) oder ISDN - Basisanschlusses mit Telekom Austria.

(3) Im Falle des Providerwechsels bleibt die Vereinbarung mit Telekom Austria betreffend der ADSL Zugangsleistung grundsätzlich aufrecht, allerdings kann dies zu einer Veränderung der für die ADSL Zugangsleistung verrechneten monatlichen Entgelte gemäß den Entgeltbestimmungen führen. Die Informationspflicht hiefür trifft den neuen ISP.

(4) Der ISP ist hinsichtlich einer Kündigung der Vereinbarung über die ADSL Zugangsleistung durch den Kunden oder bei einem "Providerwechsel" Erklärungsempfänger für Telekom Austria.

### **Fristlose Auflösung**

§ 22. Die Telekom Austria ist berechtigt, die Vertragsverhältnisse mit dem Kunden fristlos aufzulösen, wenn

1. der Kunde länger als zwei Verrechnungszeiträume mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

2. der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder er einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer durchführt, welcher die Funktionalität des Netzes beeinträchtigt,

3. der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch die Telekom Austria der Gefahr von Ansprüchen Dritter auf Unterlassung oder Schadenersatz aussetzt,

4. vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Kunden ein Exekutionsverfahren bewilligt wurde, oder sich die wirtschaftliche Lage beim Kunden derart wesentlich verschlechtert hat, dass die rechtzeitige Zahlung bereits fälliger Forderungen gefährdet erscheint, sowie nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde.

5. wenn der Konkursantrag des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,

6. wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 20 dieser AGB vorliegen.

### **Tod des Kunden**

§ 23. Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der zuständigen Rechnungsstelle der Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.



## **Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden**

§ 24. Die Telekom Austria ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Telekom Austria kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der Telekom Austria die ab der Konkursveröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

## **Allgemeine Einstellung der Leistung**

§ 25. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder anderer geeigneter Maßnahme wirksam.

## **Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit**

§ 26. (1) Einwendungen gegen von der Telekom Austria dem Kunden in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei der Telekom Austria möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen 6 Wochen nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt. Telekom Austria wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die sechswöchige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

(2) Die Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt die Telekom Austria die Einwendungen ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der Entscheidung oder, sofern er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Soweit die Telekom Austria keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(5) Die Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.



(6) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.

#### **Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand**

§ 27. Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.